

MERKBLATT KLEINUNTERNEHMERREGELUNG (UMSATZSTEUER)

Jänner 2004

GRUNDREGEL FÜR KLEINUNTERNEHMER

Kleinunternehmer haben umsatzsteuerlich ein **Wahlrecht**

- sie verrechnen ihren Kunden entweder keine Umsatzsteuer, dürfen dann auch keine Umsatzsteuer in ihren Rechnungen ausweisen und können sich die Vorsteuern nicht abziehen
oder
- sie verrechnen Umsatzsteuer, führen diese an das Finanzamt ab und haben gleichzeitig den Vorsteuerabzug.

Wer ist Kleinunternehmer?

Kleinunternehmer sind Unternehmer, die ihren Wohnsitz in Österreich haben und die Umsatzgrenze von € 22.000,-- jährlich nicht überschreiten.

Maßgebend sind alle Umsätze, die der Unternehmer tätigt, d.h. nicht nur betriebliche Umsätze, sondern beispielsweise auch Mieteinnahmen, sowie der Eigenverbrauch. Ausgenommen sind Umsätze aus Hilfgeschäften (Verkauf von Anlagegütern) und Geschäftsveräußerungen. Im Regelfall ist von den Zahlungseingängen auszugehen.

Für die Berechnung der Grenze ist die Umsatzsteuer herauszurechnen, auch wenn der Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer abführen muss.

Beispiel:

Der Unternehmer erzielt im Jahr 2002 Gesamteinnahmen von € 23.500,--, die aus zwei Bereichen stammen:

Einnahmen als selbständiger Graphiker:	€ 18.000,--
Einnahmen aus der Vermietung einer Wohnung	€ 5.500,--

Unter Außerachtlassung der Kleinunternehmerregelung wären die betrieblichen Umsätze dem Steuersatz von 20%, die Umsätze aus der Vermietung dem Steuersatz von 10% zu unterwerfen.

Der für die Kleinunternehmergrenze maßgebende Nettoumsatz errechnet sich wie folgt:

Betriebliche Umsätze	€ 18.000,-- / 1,2	= € 15.000,--
Vermietung	€ 5.500,-- / 1,1	= € 5.000,--
Nettoumsatz		€ 20.000,--

Der Unternehmer kann die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen.

Einmal in fünf Jahren kann die Grenze von € 22.000,-- um max.15% überschritten werden.

Ausübung des Wahlrechts

Der Kleinunternehmer kann nicht für jeden Umsatz einzeln wählen, sondern er muss sich entscheiden.

Automatisch gilt für Kleinunternehmer die Umsatzsteuerbefreiung. Will der Kleinunternehmer jedoch Umsatzsteuer abführen, muss er auf die Kleinunternehmerbefreiung gegenüber dem Finanzamt schriftlich mit dem Formular „U 12“ verzichten (**Optionserklärung**).

Dieses Formular ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar (<http://www.bmf.gv.at>).

Frist:

Die Optionserklärung kann spätestens bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides abgegeben werden. Danach ist der Kleinunternehmer mindestens für das Jahr, für das er die Erklärung abgegeben hat und für weitere 4 Jahre gebunden. Erst nach Ablauf dieser Bindungsfrist kann er die Optionserklärung widerrufen. Dies hat bis Monatsletzten des Kalenderjahres zu geschehen.

Beispiel:

Der Kleinunternehmer K gibt für das Jahr 2003 eine Optionserklärung ab.

Bis inkl. 2007 muss Umsatzsteuer abgeführt werden. Die Optionserklärung kann frühestens ab dem Kalenderjahr 2008 bis 31.01.2008 widerrufen werden. Erfolgt kein Widerruf, bleibt die Umsatzsteuerpflicht aufrecht.

Wechselt der Kleinunternehmer von der Umsatzsteuerbefreiung zur Umsatzsteuerpflicht, kann er die Vorsteuer von beweglichen Anlagegütern innerhalb eines 5 Jahres Zeitraumes in Höhe von 1/5 pro Jahr nachträglich geltend machen, wenn der Vorsteuerbetrag der Anschaffung € 220,-- überschreitet. Für Gebäude beträgt die Vorsteuerkorrektur 1/10 und der Berichtigungszeitraum 10 Jahre.

Bei einem Wechsel von Umsatzsteuerpflicht zur Umsatzsteuerbefreiung sind die entsprechenden Vorsteuerbeträge nachzuzahlen.

Kleinunternehmer im Binnenmarkt

Für Kleinunternehmer, die sich für die Umsatzsteuerfreiheit entscheiden, gibt es beim Warenverkehr im Binnenmarkt einige Besonderheiten

- Kleinunternehmer tätigen **keine innerschweizerischen Lieferungen**, weil die persönliche Steuerbefreiung als Kleinunternehmer der Steuerfreiheit der innerschweizerischen Lieferung vorgeht. Die für innerschweizerische Lieferungen geltenden Vorschriften sind daher nicht einzuhalten, um zur Umsatzsteuerfreiheit zu gelangen.
- „**Importieren**“ Kleinunternehmer Waren aus dem EU-Raum im vorangegangenen und laufenden Kalenderjahr von **nicht mehr als € 11.000,--**, (Erwerbsschwelle), wird kein innerschweizerischer Erwerb realisiert. Der Kleinunternehmer wird im EU Ausland wie ein Privater behandelt und zahlt den dort gültigen Umsatzsteuersatz.

Der Kleinunternehmer kann mittels Antrag auf die Erwerbsschwelle verzichten, ist an diesen Verzicht allerdings zwei Kalenderjahre gebunden. In diesem Fall ist eine UID-Nr. erforderlich und es kommt zu einem innerschweizerischen Erwerb in Österreich. Die zu entrichtende Erwerbssteuer kann nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden und wird zum echten Kostenfaktor.

Vorschriften zur Rechnungsausstellung

Achtung:

Kleinunternehmer, die sich für die Umsatzsteuerfreiheit entscheiden, dürfen auf ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen. Tun sie dies, obwohl sie keine Optionserklärung abgeben, schulden sie die Umsatzsteuer jedenfalls aufgrund der Rechnungslegung und haben keinen Vorsteuerabzug.

Kleinunternehmer müssen im Gegensatz zu anderen Unternehmern auf ihren Rechnungen die UID-Nr. nicht anführen. Es ist jedoch ein Hinweis auf die Steuerfreiheit zu geben. Denkbar wäre der Zusatz: „Umsatzsteuerfrei aufgrund der Kleinunternehmerregelung“.

Tücken der Kleinunternehmerregelung

Die größte Schwierigkeit besteht darin, dass der Kleinunternehmer zu Beginn seiner Tätigkeit nicht mit Sicherheit sagen kann, ob er die Grenze im laufenden Jahr überschreiten wird. Trotzdem muss er sofort entscheiden, ob er in seinen Rechnungen Umsatzsteuer ausweist.

Beispiel:

Der Unternehmer K glaubt, dass er im ersten Jahr seiner Tätigkeit weit unter der Grenze bleiben wird. Da seine Kunden Private sind, möchte er keine Umsatzsteuer abführen und weist diese folgerichtig auch in seinen Rechnungen nicht aus. Aufgrund eines unerwartet guten Geschäftsganges liegt sein Umsatz schon im September über der Toleranzgrenze.

Damit werden **rückwirkend alle Umsätze des Eröffnungsjahres steuerpflichtig**. Der Unternehmer muss die Umsatzsteuer aus der eigenen Tasche zahlen. Ob er den Privatkunden die Umsatzsteuer nachverrechnen kann, hängt von der zivilrechtlichen Vereinbarung ab.

Ein weiteres Problem liegt in der langen Bindungsfrist der Optionserklärung (5 Jahre).

Um mögliche Probleme im Zusammenhang mit der Kleinunternehmerregelung zu vermeiden, ist es wichtig, die Zukunft möglichst genau einzuschätzen.

Tipp!

Sind die **Kunden** überwiegend vorsteuerabzugsberechtigte **Unternehmer**, ist es empfehlenswert, zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren. Für Unternehmer ist die Umsatzsteuer kein Kostenfaktor, sie werden diese ohne Schwierigkeiten zusätzlich bezahlen. Der Vorteil für den Kleinunternehmer liegt darin, dass er kein Risiko hat, wenn er die Kleinunternehmergrenze überschreitet und zusätzlich noch den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Entscheidet man sich für die Umsatzsteuerfreiheit, sollte darauf geachtet werden, dass die Grenze nicht überschritten wird, gegebenenfalls durch die Verlagerung von Zahlungseingängen in das Folgejahr.

Vorsteuerabzug bei Umsatzsteuerausweis ohne Optionserklärung

Immer wieder taucht die Frage auf, ob sich die Kunden von Kleinunternehmern die in einer Rechnung an sie ausgewiesene Umsatzsteuer auch dann als Vorsteuer abziehen können, wenn der Kleinunternehmer keine Optionserklärung abgibt und die Umsatzsteuer nicht abführt.

Nach derzeitiger Rechtslage ist dies möglich, sofern keine Umstände vorliegen, aus denen der Kunde schließen muss, dass die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer vom Kleinunternehmer bewusst nicht an das Finanzamt angeführt wurde. Um Diskussionen bei einer Betriebsprüfung zu vermeiden, ist es jedenfalls hilfreich, wenn sich der Kunde vom Kleinunternehmer dessen Steuernummer und Optionserklärung zeigen lässt.

Abrechnung mit Gutschrift

Wird über die Leistung des Kleinunternehmers durch eine vom Kunden erstellte Gutschrift abgerechnet, hat der Kunde keinen Vorsteuerabzug, wenn der Kleinunternehmer keine Optionserklärung abgegeben hat.

Rechtsgrundlagen

§ 6 Abs 1 Z 27, § 6 Abs 3, Art 1 Abs 4 und 5 UStG 1994

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes. Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (01) 53466-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90 909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 05 90 907-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-406, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90 904-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter www.gruenderservice.net

Ein Service der Gründer-Services der Wirtschaftskammern Österreichs. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wirtschaftskammern Österreichs zulässig. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.